

Oskar Riedmeyer

Rechtsanwalt

München

Haftungsfragen rund um den Verein

Informationsabend der Beratungsstelle für Vereine

19.01.2004 in Deggendorf

Haftungsfragen rund um den Verein

1. Haftungsrisiken bei Verträgen im Namen des Vereins
2. Steuern und Sozialabgaben
3. Unerlaubte Handlungen an Dritten
 - Verkehrssicherungspflichtverletzung
 - Aufsichtspflichtsverletzung
4. Absicherung durch Haftpflichtversicherung

Rechtsfähigkeit des Vereins

1. Eintragung in das Vereinsregister führt zur Rechtsfähigkeit
2. Grundsätzliche Gleichbehandlung beider Vereinstypen
3. Keine Haftung des einzelnen Mitglieds für Vereinsschulden
4. Beide Vereinstypen sind steuerpflichtig und können gemeinnützig sein
5. Wesentliche Unterschiede

Rechtsfähiger Verein	Nichtrechtsfähiger Verein
Keine persönliche Haftung der handelnden Person aus Verträgen, die für den Verein geschlossen werden	Persönliche Haftung der handelnden Person (nicht unbedingt des Vorstands) aus Verträgen, die für den Verein geschlossen werden
Eintragung in das Grundbuch	Grundsätzlich keine Eintragung in das Grundbuch
Fördermittel beim Sportstättenbau	Keine Fördermittel

Persönliche Haftung für Verträge des Vereins

1. Rechtsfähiger Verein

Keine persönliche Haftung des Vorstands oder sonstiger Ehrenamtsträger für Verträge im Rahmen der Vertretungsberechtigung

2. Nicht rechtsfähiger Verein

- Keine allgemeine Haftung des Vorstands für Verträge
- Aber: Persönliche Haftung der für den Verein handelnden Person

3. Umfang der Vertretungsberechtigung des Vorstands

- Satzung kann Einzelvertretung oder Vertretung durch mehrere Vorstandsmitglieder gemeinsam vorsehen
- sonst alle Vorstandsmitglieder gemeinsam
- Satzung kann Alleinvertretung der Höhe nach (z.B. 5.000 €) oder der Art nach (Grundstücksgeschäfte) begrenzen

4. Vertretungsberechtigung für sonstige Ehrenamtsträger

- Sonstige Ehrenamtsträger z.B. Jugendleiter oder Abteilungsleiter können durch Satzung, Geschäftsordnung oder Vorstandsbeschluss zur Vertretung bevollmächtigt werden
- Vollmacht sollte schriftlich erteilt werden

5. Folgen der fehlenden Vertretungsberechtigung

- Kein Vertrag zwischen Verein und Geschäftspartner
- Vorstandsmitglied haftet persönlich dem Geschäftspartner auf Schadensersatz

Haftung des Vorstands für Steuern und Sozialabgaben

1. Vorstand hat steuerliche und sozialrechtliche Pflichten zu erfüllen

- Fristgerechte Abgabe der Steuererklärungen
- Anmeldung der Arbeitnehmer bei Krankenkasse
- bei Minijob Anmeldung bei Bundesknappschaft - Minijob-Zentrale, 45115 Essen
- Zahlung der anfallenden Steuern und Sozialversicherungsabgaben

2. Persönliche Haftung des Vorstands gegenüber

- **dem Finanzamt**
 - **den Sozialversicherungsbehörden**
- für Steuerschulden und nicht geleistete Sozialversicherungsabgaben des Vereins bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger
- Nichtabgabe der Steuererklärungen bzw. Nichtanmeldung bei Krankenkasse
oder
 - Nichtzahlung trotz Möglichkeit zur Zahlung

3. Informationen zum Minijob

- Bundesknappschaft, Minijob-Zentrale, 45115 Essen
- Telefon Service-Center: 08000 200 504
- www.minijob-zentrale.de

Haftung des Vorstandes bei Verletzung der Verkehrssicherungspflicht

1. Begriff der Verkehrssicherungspflicht

Wer eine Veranstaltung durchführt oder Personen in seine Anlage lässt, hat zu verhindern, dass diese Personen zu Schaden kommen, soweit dieser Schaden für ihn vorhersehbar und mit zumutbaren Mittel zu verhindern ist.

2. Haftungsumfang

- Sachschaden
- Heilbehandlungskosten
- Verdienstaussfall
- Schmerzensgeld

3. Gesamtschuldnerische Haftung

- Verein und Vorstand haften nebeneinander als Gesamtschuldner
- Mehrere Verkehrssicherungspflichtige z.B. Verein, Vorstand und Gastwirt haften nebeneinander als Gesamtschuldner

4. Haftungsbeschränkung

- Kein Haftungsausschluss für Personenschäden durch Schilder, Druck auf Eintrittskarte oder ähnlichem zulässig
- Vertragliche Einzelvereinbarung notwendig
- Mitverschulden des Geschädigten führt zur Reduzierung der Zahlungen

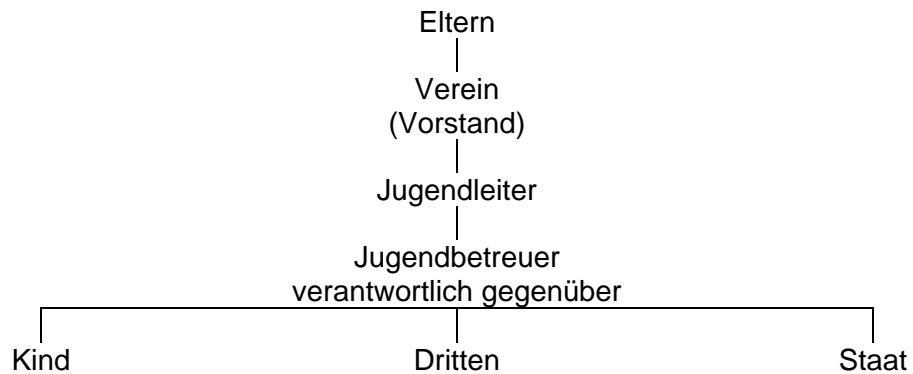
Vereinshaftpflichtversicherung

- 1. Vereinshaftpflichtversicherung nötig**
Privathaftpflichtversicherung schließt Deckung der Vorstandstätigkeit aus
- 2. Schutz für typische Vereinstätigkeit**
Versichert sind die satzungsgemäßen Vereinsaktivitäten
- 3. Nicht versicherte Bereiche**
Bestimmte Bereiche sind nicht oder nur gegen Zusatzgebühr versichert (hier Nachfrage vor Beginn der Veranstaltung notwendig):
 - Sonderveranstaltungen außerhalb Vereinszwecks
(z.B. Rockkonzert eines Sportvereins)
 - Sonderveranstaltungen aufgrund der Größe
(z.B. Stadtfest zur Feier eines Jubiläums)
 - Veranstaltungen, die sich gerade an Nichtmitglieder richten
 - Obhutsschaden
(Schäden an gemieteten, gepachteten oder geliehenen Gegenständen)
- 4. Abwehr unberechtigter Ansprüche**
Kein Anerkenntnis durch den Verein

Aufsichtspflicht

1. Übernahme der Aufsichtspflicht
2. Erfüllung der Aufsichtspflicht
3. Haftung bei Verletzung der Aufsichtspflicht

Übernahme der Aufsichtspflicht



- Zeitpunkt von Beginn und Ende der Vereinsveranstaltung möglichst genau festlegen ! Beginn und Ende der Aufsichtspflicht
- Anreise zur Vereinsveranstaltung und Heimweg unterliegen grundsätzlich nicht der Aufsichtspflicht durch den Verein
- Während der Vereinsveranstaltung liegt die Aufsichtspflicht beim Vereinsverantwortlichen, auch wenn die Eltern dabei sind

Erfüllung der Aufsichtspflicht

	Belehrung	
Allgemein		Im Einzelfall
	Überwachung	
Allgemein		Gefahrenschwerpunkte
	Sanktionen	
Ermahnung	Strafe	Ausschluss
Prinzip der Schriftform		
Ausschreibung		
Anweisung an Co-Aufsicht		
Dokumentation		

Haftung bei Verletzung der Aufsichtspflicht
--

Zivilrechtliche Haftung	Strafrechtliche Haftung
Bei Schädigung des Beaufsichtigten	Durch Nichtverhindern von Straftaten des Beaufsichtigten
Bei Schädigung Dritter durch den Beaufsichtigten	Bei Schädigung des Beaufsichtigten
Absicherung durch Vereinshaftpflichtversicherung	